

Notzeit und Fütterung

Rechtliche Vorschriften der Bundesländer (nur Flächenländer)

Bayern

Bayerisches Jagdgesetz Art. 21, 25,41,43

Untere Jagdbehörde kann Betretungsrecht von Teilen der freien Natur einschränken, z. B. zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten.

Wintergatter sind Wildgehege, in denen Rotwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden während der Notzeit zur Fütterung gehalten wird.

Bei Futternot kann JAB auch einem Jagdgast die Ausübung des Jagdschutzes erlauben, um Wild vor Futternot zu schützen.

Fütterung darf Hegeziel des Bundesjagdgesetzes nicht gefährden. JAB ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und Fütterungsanlagen zu unterhalten (außer bei Rotwild, das nicht gehegt werden darf). Kommt JAB diesem Gebot nicht nach, kann UJB auf seine Kosten füttern und Fütterungsanlagen unterhalten.

Brandenburg

Jagdgesetz § 41 und Durchführungsverordnung:

Fütterung von Schalenwild außer in Notzeiten ist verboten. Ablenkfütterungen sind erlaubt, Sie müssen der UJB angezeigt werden. Dort ruht die Jagd.

Die artgerechte und angemessene Fütterung von Niederwild ist erlaubt. Eine Futteraufnahme durch Schalenwild muss dabei ausgeschlossen sein.

Fütterung in Notzeiten geboten. UJB setzt Notzeit fest. Jagd ruht 200 m um Fütterung. Bewegungsjagd während Notzeit verboten.

Kirrung allen Schalenwildes ist erlaubt.

In der Notzeit nur Erhaltungsfütterung von Schalenwild mit Rauh- und Saftfutter.

Küchenabfälle, Backwaren, Südfrüchte und industriell hergestellte Futtermittel sind nicht gestattet. Kirrung nur mit artgerechten Futtermitteln (Getreide, Eicheln, Bucheckern, Kastanien, Hackfrüchte und Gartenbauprodukte; Silage verboten). Kirrmaterial darf nur in geringer Menge und nur nach weitgehender Aufnahme durch Wild ausgebracht werden.

Baden-Württemberg

Landesjagdgesetz § 19:

Schalenwild darf vom 1. Dezember bis 31. März gefüttert werden. JAB ist in dieser Zeit zur Fütterung verpflichtet, wenn Futternot besteht. Außerhalb dieser Zeit darf bzw. muss gefüttert werden, wenn UJB Futternot feststellt.

Neue Landesregierung plant Überarbeitung des Jagdgesetzes und Verbot der Fütterung.

Hessen

Landesjagdgesetz § 30

Lebensraum des Wildes ist so zu verbessern, dass Fütterung unnötig wird. Fütterung von Schalenwild generell verboten. Ausnahmen: Fütterung des wiederkäuenden Schalenwildes mit Rauhfutter ist zulässig. Stellt UJB auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Benehmen mit der Veterinärbehörde Notzeit fest, so darf wiederkäuendes Schalenwild mit Rauh- und Saftfutter (ohne Kraftfutter) gefüttert werden. Fütterungskonzept muss von Hegegemeinschaft erarbeitet werden. Jagdausübung ruht in Notzeit.

Erhaltungsfütterung von Schwarzwild ist in der Notzeit zulässig; über Futtermittel entscheidet UJB im Benehmen mit Veterinärbehörde.

Kirrung von Schwarzwild mit Mais, heimischem Getreide und Erbsen ist zulässig. Eine Kirrung je Jagdbezirk plus je 100 ha angefangener Jagdfläche (in Rotwildgebieten je 250 ha angefangener Jagdfläche) eine weitere Kirrung sind zulässig. Maximal ein Liter Kirrgut darf je Kirrung und Tag ausgebracht werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Landesjagdgesetz § 18

In Notzeit (witterungsbedingte Futternot des Wildes) ist JAB verpflichtet angemessen und artgerecht zu füttern. UJB legt Notzeit fest. Bewegungsjagd während Notzeit verboten. Außerhalb der Notzeit ist Füttern verboten. Schwarzwild darf gelegentlich angekirrt werden, Kirrung darf mit 3 kg Mais, Getreide oder Baumfrüchten beschickt sein.

Niedersachsen

Niedersächsisches Jagdgesetz § 32 und Ausführungsbestimmungen:

JAB muss Wild in Notzeit artgerecht füttern; Kreisjägermeister legt Notzeit fest. Jagdausübung in der Notzeit verboten.

Vom 1. Januar bis 30 April darf Wild generell artgerecht gefüttert werden. Wird gefüttert, darf, außer auf Schwarzwild, nicht gejagt werden. Ablenkfütterungen sind auch außerhalb dieser Zeit nach Genehmigung durch die UJB zulässig; 200 m um solche Fütterungen darf nicht gejagt werden.

Artgerechte Futtermittel sind ausschließlich heimische Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte, Heu und Silagen (ohne Zusatz von Kraftfutter). Nicht heimische Früchte, Back- und Süßwaren, Küchenabfälle und industriell aufgearbeitete Futtermittel sind verboten.

Nordrhein-Westfalen

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen § 25 und DVO §§ 27 und 28:

JAB ist verpflichtet in Notzeit Wild angemessen zu füttern. Generell darf Schalenwild nur vom 1. Dezember bis 30 April gefüttert werden (außer Rehwild und Schwarzwild). Schalenwild darf 200m um Fütterungen und Ablenkfütterungen nicht erlegt werden

(ausgenommen bei Drückjagden). Niederwild darf auch außerhalb dieser Zeit gefüttert werden, wenn Schalenwild nicht an das Futter gelangen kann. Ablenkfütterungen für Schwarzwild können genehmigt werden. Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Fische, Fischabfälle, Backwaren und Südfrüchte dürfen nicht verfüttert werden. Nur Schwarzwild darf an Kirrungen erlegt werden (außer in Notzeit). An Schalenwild darf nur Heu und Grassilage verfüttert werden (außer Schwarzwild). KIRRUNG von Schwarzwild nur mit Mais oder Getreide, nicht mehr als 1 Liter Kirrmaterial darf jeweils an KIRRUNG ausgebracht sein, Kirrmaterial muss von Hand ausgebracht werden, Kirrstellen müssen UJB mit Lageplan (!) angezeigt werden.

Rheinland-Pfalz

Landesjagdgesetz § 25, Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild

Begriff Notzeit in Rheinland-Pfalz rechtlich nicht existent. Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild verboten. Landesverordnung regelt Ausnahmen von diesem Verbot durch Verordnung.

JAB beantragt bei UJB Fütterung bei „besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen“. Entscheidung erfolgt im Benehmen mit unterer Forstbehörde. Heu, Grassilage und heimische Feld- und Baumfrüchte als Futtermittel zugelassen. KIRRUNG von Schwarzwild nur mit Genehmigung der UJB (Lageplan notwendig); KIRRUNG von Hand nur mit Mais und Getreide; jeweils 1Liter Kirrmaterial darf ausgebracht sein;

Saarland

Saarländisches Jagdgesetz § 25 (Achtung, neues Jagdgesetz in Kürze)

Fütterung von Schalenwild generell verboten. Ausnahmen in Notzeit nach Erlaubnis bzw. auf Anordnung der UJB. KIRRUNG von Schwarzwild mit geringen Mengen Getreide, Kartoffeln und Äpfeln zulässig. KIRRUNG von anderem Schalenwild nur mit Erlaubnis der OJB.

Sachsen

Sächsisches Landesjagdgesetz § 45, Sächsische Jagdverordnung § 32:

JAB muss Schalenwild in Notzeit an ortsfesten Fütterungseinrichtungen füttern; zugelassen sind Heu, Grassilage, Rüben und Früchte von Waldbäumen. Vom 1. April bis 31. Oktober darf Schalenwild nur mit Genehmigung der UJB gefüttert werden. Fütterung außerhalb Notzeit oder ohne Genehmigung durch UJB nicht zulässig.

Sachsen-Anhalt

Landesjagdgesetz § 34:

Wild darf und muss in Notzeit ausreichend gefüttert werden. Notzeit wird von UJB festgelegt. Ablenkfütterungen können auch außerhalb der Notzeit genehmigt werden. Als Futter zugelassen sind Heu, Grassilage, heimische Baumfrüchte und Hackfrüchte. Kirmung von Wild zulässig (heimische Baumfrüchte, Mais oder Getreide), max. 3 kg bei Handausbringung, max. 5 kg bei Ausbringung durch „Verwendung einfacher mechanischer Vorrichtungen“. Wildaufbrüche dürfen zur Kirmung von Raubwild verwendet werden.

Schleswig-Holstein

Landesjagdgesetz § 18, Landesverordnung über Fütterung und Kirmung:

Fütterung, auch Ablenkfütterung, generell verboten, Ausnahmen können in der Notzeit durch UJB gestattet werden. Kirmung von Schwarzwild mit geringen Futtermengen (artgerecht) zulässig, anderes Schalenwild darf nicht an Futter gelangen. Proteinhaltige Erzeugnisse und Fett aus Säugetieren und Fischen dürfen nicht verfüttert bzw. gekirrt werden.

Thüringen

Thüringer Jagdgesetz § 43, Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz §§ 12 bis 15:

Fütterung generell zulässig, in Notzeit muss gefüttert werden, Notzeit: Wild steht wegen Schneelage, Harschschnee, Dürre, Überschwemmungen, Waldbrand oder landwirtschaftl. Nutzung natürliche Äsung nicht zur Verfügung. Ab 450 m Höhenlage ist vom 16. Januar bis 30. April generell Notzeit. In der übrigen Zeit kann Notzeit auf Antrag durch UJB bestätigt werden. Notzeitfütterung nur bis 700 m Höhenlage, Standorte von Fütterungen sind im Benehmen mit Forstamt und Hegegemeinschaft festzulegen und der UJB anzuzeigen. Fütterung von Schalenwild (Ausnahme Schwarzwild) mit Heu, Silagen, Hackfrüchten Kastanien und Eicheln. Ablenkfütterung ausschließlich mit Getreide zulässig, ist bei UJB anzuzeigen.